

Vereinssatzung des Dorfvereins Lonrig e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfverein Lonrig e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56295 Lonrig, Im Steilen Stück 4
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lonrig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterhaltung eines Jugendraums,
 - die Entwicklung und Durchführung von Projekten für die Kinder- und Jugendarbeit (u.a. Workshops, Vorleseabende, Liederabende),
 - die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von kulturellen, traditionellen oder musikalischen Veranstaltungen (u.a. Lesungen, Konzerte),
 - die Zusammenarbeit mit allen Lonriger Vereinen und Einrichtungen,
 - die gemeinsame Durchführung von Verschönerungsarbeiten bzw. Reparaturen sowie Werterhaltungs- und Pflegearbeiten im Ort Lonrig (u.a. Blühaktionen, Pflanzung von Obstbäumen).
 - die gemeinsame Durchführung von Projekten, die die ökologische Vielfalt und die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen erhalten bzw. wiederherstellen sollen (u.a. Blühaktionen für Bienen, Pflanzung von Obstbäumen aus alten Sorten, Müllsammelaktionen)

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags ist gegenüber dem Antragsteller binnen eines Monats zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Kalenderwochen im Voraus und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (3) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zentel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitglieder beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt
- Bestimmung von Vorgaben zur Ausrichtung, Aufgaben- und Handlungsschwerpunkten des Vereines im Sinne des Vereinszweckes.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, darunter ein erster Vorsitzender, ein Schriftführer sowie ein Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende und nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Als vertretungsberechtigter Vorstand dürfen nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Wählen und Abstimmen dürfen auch beschränkt geschäftsfähige Mitglieder.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglied kann nur werden, wenn er Mitglied im Verein ist.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zu Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Kalenderwochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Mitglieder haben gegenüber dem Vorstand ein Vorschlagsrecht im Sinne des Vereinszweckes, dem Mitglied steht dabei eine begründete Antwort zu.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, eine Mindestanzahl anwesender Mitglieder ist in diesem Fall nicht mehr vorgesehen.

§ 11 Kassenprüfung

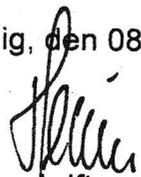
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, diese können auch nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die folgenden gemeinnützigen Vereine des Ortes Lonrig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben:

- Musikverein Lonrig e.V., Lonrig
- Förderkreis KiTa und Grundschule e.V., Lonrig
- Kegelsportclub Lonrig KSC e.V., Lonrig
- TUS Lonrig e.V., Lonrig
- Möhnen- und Karnevalsverein e.V. Lonrig

Lonrig, den 08. Oktober 2021



Unterschrift
Erster Vorsitzender



Unterschrift
Schriftführer

Unterschriften Mitglieder (mind. 5):

Behra Hain

